

## Minimale Integrationszulage (MIZ)

**M 03**

### Ziel und Zweck – Grundsätze

Unterstützten nicht erwerbstätigen Personen über 16 Jahre, die trotz ausgewiesener Bereitschaft zum Erbringen von Eigenleistungen nicht in der Lage oder im Stande sind, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen, steht eine minimale Integrationszulage (MIZ) von Fr. 100 pro Monat zu.

### Vorgehen

Die MIZ wird dann gewährt, wenn eine vorgesehene Leistung erbracht wird, bzw. das erwartete Verhalten auftritt. Sobald dies nicht mehr der Fall ist, wird die MIZ nicht mehr gewährt. Die Bedingungen für den Erhalt der MIZ müssen verfügt werden. (Änderung der Bedarfsrechnung muss verfügt werden - es ist jedoch keine vorgängige Mitteilung notwendig, da es sich bei der Streichung der MIZ nicht um eine Sanktion handelt).

### Bemerkungen

Die MIZ ist nur Personen zuzugestehen, die sich um die Verbesserung ihrer Situation bemühen würden, aus gesundheitlichen Gründen dazu aber nicht im Stande bzw. mangels Angeboten nicht in der Lage sind, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen. Mit der MIZ soll über die finanzielle Anerkennung jene Ungerechtigkeit gemildert oder kompensiert werden, die dadurch entstünde, dass die Betroffenen ohne Zulage materiell gleich behandelt würden wie passive Hilfesuchende.

### Voraussetzungen für die MIZ sind:

- einerseits gesundheitliche Einschränkungen (von qualifizierter Stelle bestätigt), gekoppelt mit nachweisbaren Bemühungen zur Situationsverbesserung (z. B. Inanspruchnahme einer Therapie oder spezialisierter Beratung) und
- andererseits nachweisliche Bereitschaft zur Erbringung einer Integrationsleistung (z. B. Bereitschaft zur Teilnahme an Beschäftigungsmassnahmen). Ist ein Angebot an solchen Programmen vorhanden, kommt die IZU zum Tragen, fehlt das Angebot, wird die MIZ ausgerichtet.

### Grundlagen

- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

## Praxis

Bei der Gewährung der MIZ hat der Sozialdienst einen grossen Ermessensspielraum. Die MIZ beträgt pauschal Fr. 100.-- pro Monat. Die Gewährung der MIZ soll bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen nur in begründeten Ausnahmefällen ausgerichtet werden.

### Generelle Kriterien:

- Die MIZ ist verhaltensabhängig und nicht Bestandteil der Grundsicherung.
- Voraussetzung für die Anrechnung der MIZ ist kooperatives Verhalten - z. B. Kooperation in Zusammenarbeit mit externen Stellen mit Integrationsauftrag (RAV, IV, usw.)
- Teilnahme an gesundheitsfördernden Massnahmen bei Krankheit oder Unfall (z. B. regelmässige Therapie, Antabus-Programm, regelmässiger Kontakt mit Suchtberatungsstelle usw.)
- Die Unmöglichkeit, eine Integrationszulage zu erbringen, kann persönlich bedingt sein (z. B. gesundheitliche Gründe) oder strukturell (trotz Bemühungen der betroffenen Person um eine Integrationsleistung gibt es keine Möglichkeit, resp. die Person erhält keine Chance zum Erbringen einer speziellen Leistung). Zum Beispiel:
  - ↳ bei nachweislich belegter Arbeitsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen mit Arztzeugnis belegt (IV-Anmeldung ist erfolgt).

## Querverweise (im Handbuch selbst)

Integrationszulagen (IZU) für Nichterwerbstätige (I 01)